

Beschränkungen der Verwendung von Silvesterknallern/Feuerwerkskörpern

Die Verwendung von Feuerwerkskörpern/Silvesterknallern der **Kategorie F2** (z.B. Schweizer Kracher, Knallfrösche etc.) **ist im Ortsgebiet grundsätzlich ganzjährig verboten**. Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister steht es frei, teilweise eine Ausnahme zu erlauben, aber nur, soweit keine Gefährdung für Menschen, deren Eigentum, die öffentliche Sicherheit oder unzumutbare Lärmbelästigungen zu befürchten ist.

(siehe Verordnung „Ausnahme vom Pyrotechnikgesetz“ auf der Amtstafel am Hauptplatz bzw. auf der Homepage www.kirchschiag.at unter dem Menüpunkt „Bürgerservice/Amtstafel“)

Innerhalb und in unmittelbarer **Nähe zu Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen, Kirchen, Gotteshäusern sowie Tierheimen und Tiergärten** ist die Verwendung von Feuerwerkskörpern/Silvesterknallern grundsätzlich immer verboten, auch außerhalb des Ortsgebietes. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann in diesem Fall keine Ausnahme erlauben. Nur wenn es sich um Feuerwerkskörper/Silvesterknaller handelt, die keinen Lärm erzeugen, kann die für die betreffende Einrichtung verantwortliche Person ihre Zustimmung erteilen, sofern keine Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder die öffentliche Sicherheit entsteht.

Bei und in unmittelbarer Nähe von **Sportveranstaltungen** sind Besitz und Verwendung von Feuerwerkskörpern/Silvesterknallern verboten, es sei denn, die Veranstalterin/der Veranstalter verfügt über eine besondere Besitz- und Verwendungsbewilligung.

Ebenfalls grundsätzlich verboten ist die Verwendung von Silvesterknallern/Feuerwerkskörpern der **Kategorie F2** (z.B. Schweizer Kracher, Knallfrösche etc.) **innerhalb** bzw. **in unmittelbarer Nähe zu größeren Menschenansammlungen**, egal ob innerhalb oder außerhalb des Ortsgebietes.

Feuerwerkskörper/Silvesterknaller der Kategorien F1 (z.B. Wunderkerzen, Knallbonbons, Knallerbsen etc.) und F2 (z.B. Schweizer Kracher, Knallfrösche etc.) dürfen nur **einzeln** und voneinander getrennt angezündet werden.

Die Verwendung in der Nähe von **Tankstellen** und anderen leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten ist verboten.

Bei Zuwiderhandeln droht eine Geldstrafe in der Höhe von bis zu 3.600 Euro oder eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Wochen.

Achtung!

Handeln Sie im Umgang mit Silvesterknallern/Feuerwerkskörpern verantwortungsvoll und nehmen Sie Rücksicht!

Je nach Gefährlichkeit von Feuerwerkskörpern/Silvesterknallern gibt es unterschiedliche Altersbeschränkungen und sonstige Voraussetzungen, die für ihren Besitz, ihre Verwendung und ihre Überlassung erfüllt sein müssen. Feuerwerkskörper/Silvesterknaller werden in vier Kategorien (F1, F2, F3, F4) unterteilt, für die jeweils festgelegt ist, wie alt Verwenderinnen/Verwender bzw. Besitzerinnen/Besitzer sein müssen, und ob sie zusätzlich über Sachkunde oder Fachkenntnis verfügen müssen. Über Sachkunde bzw. Fachkenntnis verfügen jene Personen, die einen entsprechenden staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgang erfolgreich besucht haben, oder über eine Gewerbeberechtigung für die Erzeugung von Feuerwerkskörpern verfügen. Nur Personen, die als verlässlich eingestuft werden, dürfen pyrotechnische Lehrgänge besuchen.

Auf Silvesterknallern/Feuerwerkskörpern ist die Kategorie, in die sie fallen, angegeben.

Kategorien, Altersbeschränkungen und Berechtigung

Kategorie	Eigenschaften	Altersbeschränkung	Berechtigung
F1	<ul style="list-style-type: none"> Sehr geringe Gefahr, vernachlässigbarer Lärmpegel; können ggf. in geschlossenen Räumen verwendet werden, wenn laut Gebrauchsanweisung zulässig (§ 11 Z 1 Pyrotechnikgesetz) z.B. Wunderkerzen, Knallbonbons, Knallerbsen, Tischfeuerwerk etc. 	Ab 12 Jahren	Nicht erforderlich
F2	<ul style="list-style-type: none"> Geringe Gefahr, geringer Lärmpegel, zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen (§ 11 Z 2 Pyrotechnikgesetz) z.B. Schweizer Kracher (Piraten), Knallfrösche, Batteriefeuerwerke, "Ladycracker" etc. 	Ab 16 Jahren	Nicht erforderlich
F3	<ul style="list-style-type: none"> Mittlere Gefahr, zur Verwendung in weiten, offenen Bereichen im Freien vorgesehen, Lärmpegel gefährdet nicht die menschliche Gesundheit (§ 11 Z 3 Pyrotechnikgesetz) z.B. Knallkörper, Feuerräder etc. 	Ab 18 Jahren	Sachkunde
F4	<ul style="list-style-type: none"> Große Gefahr, nur zur Verwendung von Personen mit Fachkenntnis vorgesehen, Lärmpegel gefährdet nicht die menschliche Gesundheit (§ 11 Z 4 Pyrotechnikgesetz) z.B. Feuerwerksbomben, Fächersonnen, Fontänen, Feuertöpfe etc. 	Ab 18 Jahren	Fachkenntnis